

# Bürgerbeteiligung in der Landesgesetzgebung: Die Novellierung des BüGemBeteilG M-V

Ein Bericht aus dem Maschinenraum

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Joshua Hansen



Herr Hansen befasst sich mit Rechtsfragen im Bereich des Messstellenbetriebs und dem Planungsrecht sowie dem allgemeinen öffentlichen Recht.

- ▶ 2014 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Nordrhein-Westfalen und der Universität Lettlands in Riga
- ▶ 2020 bis 2022 Rechtsreferendariat bei dem Landgericht Münster
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwalt bei BBH Hamburg

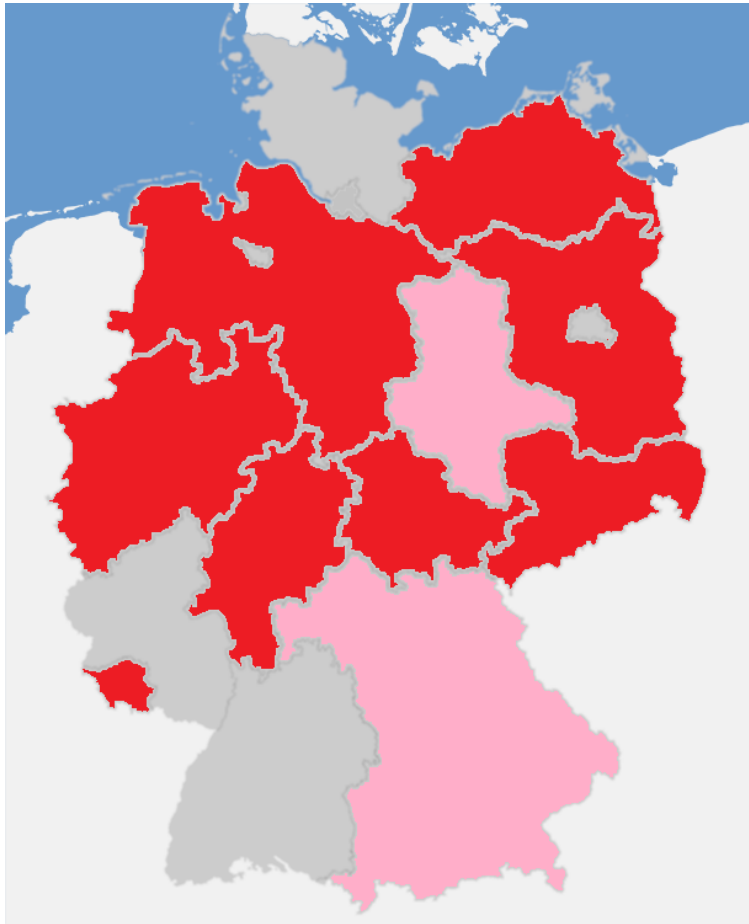
## Rechtsanwalt

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · +49 (0)40 34 10 69-500 · [joshua.hansen@bbh-online.de](mailto:joshua.hansen@bbh-online.de)



- ▶ Finanzielle Beteiligung vor Ort kann einen effektiven Beitrag leisten
- ▶ Wohl aber eher im Hinblick auf **zukünftige Projekte**, die von der positiven Konnotation gleichartiger Projekte in der Vergangenheit profitieren

# Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer



2016

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz **M-V**

2019

Windenergieanlagenabgabengesetz **Brandenburg**  
(Novelle 2024)

2023/  
2024

- Bürgerenergiegesetz **NRW**
- **Niedersächsisches** Bürgerbeteiligungsgesetz
- **Saarländisches** Gemeindebeteiligungsgesetz
- Windenergie-Beteiligungsgesetz **Thüringen**
- Erneuerbare-Energien-  
Ertragsbeteiligungsgesetz **Sachsen**

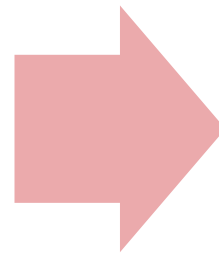
...

- Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz **Sachsen-Anhalt**
- Bürgerenergiebeteiligungsgesetz **Bayern**

# Der neueste Vorschlag: Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern

- ▶ Anwendungsbereich: grundsätzlich WEA inkl. Repowering und PVA ab 5 MW<sub>inst</sub>
- ▶ Beteiligungsmechanismus: individuelle Beteiligungsvereinbarung nach Vorschlag des AB mit Instrumenten aus einem „Baukasten“ mit **Kommunen** und **Einwohner**
- ▶ Mittelverwendung: **Zweckgebunden** zur Akzeptanzsteigerung

Abschluss einer  
**Beteiligungsvereinbarung**  
innerhalb eines Jahres  
i. H. v. von 0,2 ct je kW für die  
Kommune und 0,1 ct kW für  
Einwohner



bei **Nichterfüllung** :  
Ausgleichabgabe i. H. v. 0,3 ct/kWh

# Erfahrungen mit dem BüGembeteilG und Ziel der Novellierung

- ▶ Gesetzlicher Mechanismus greift nach langer Übergangsfrist praktisch
- ▶ Gesellschaftsrechtliche Beteiligung wurde kaum genutzt
- ▶ **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG in Verbindung mit § 6 EEG wurde am häufigsten genutzt
- ▶ Hoher **Verfahrensaufwand** für alle Beteiligten (u. a. Ertragswertgutachten)
- ▶ **Komplexes System** von Meldepflichten mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten
- ▶ **Auswahlkompetenz** vornehmlich bei Vorhabenträger (Vetorecht der Gemeinden bezüglich gesellschaftsrechtlicher Beteiligung, Verringerung Beteiligung auf 10 %) -> wenig Einfluss durch Kommunen und Bürger:innen

## Ziel:

- **Effektivere Teilhabemöglichkeiten und Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse**
- **Vereinfachung des Beteiligungsmechanismus**
- **Verständlichkeit und Zugänglichkeit verbessern**

# Rechtliche Leitplanken (1)

## ▶ Europäische Ebene

- Seit 2016 Stärkung der Rolle von lokalen Gemeinschaften bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien
- Aktuelle Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) enthält zwar Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Förderung der Akzeptanz von EE-Anlagen, es werden aber keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen benannt (BEG und § 6 EEG 2023 dürften bereits ausreichen)

## ▶ Nationale Ebene (Bund)

- Einführung der kommunalen Beteiligung durch § 6 EEG
- Länderöffnungsklausel im EEG bleibt bestehen, so dass weitergehende Länderregelungen zulässig sind

## ▶ Bundesländer

- Zahlreiche Bundesländer erlassen eigenständige Länderregelungen zur Beteiligung



## Rechtliche Leitplanken (2)

### ▶ Entscheidung des **BVerfG** zum **BüGembeteilG** vom 23.03.2022

- Die Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht
- Die Regelungen sind „im Wesentlichen“ verhältnismäßig
  - Rechtlich ist nicht erforderlich, dass eine Wahlfreiheit des Vorhabenträgers bezüglich der Beteiligungsform geregelt wird; etwas anders gilt nur im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Bürger:innen
  - Begrenzung der Beteiligung auf eine Sperrminorität und Möglichkeit der anderweitigen Beteiligung der Bürger:innen (Sparprodukt) sorgen für Verhältnismäßigkeit
  - Finanzielle Beteiligung in Form einer Sonderabgabe ist rechtlich möglich

### ▶ Außerdem **Klimabeschluss** des BVerfG vom **24.03.2021**:

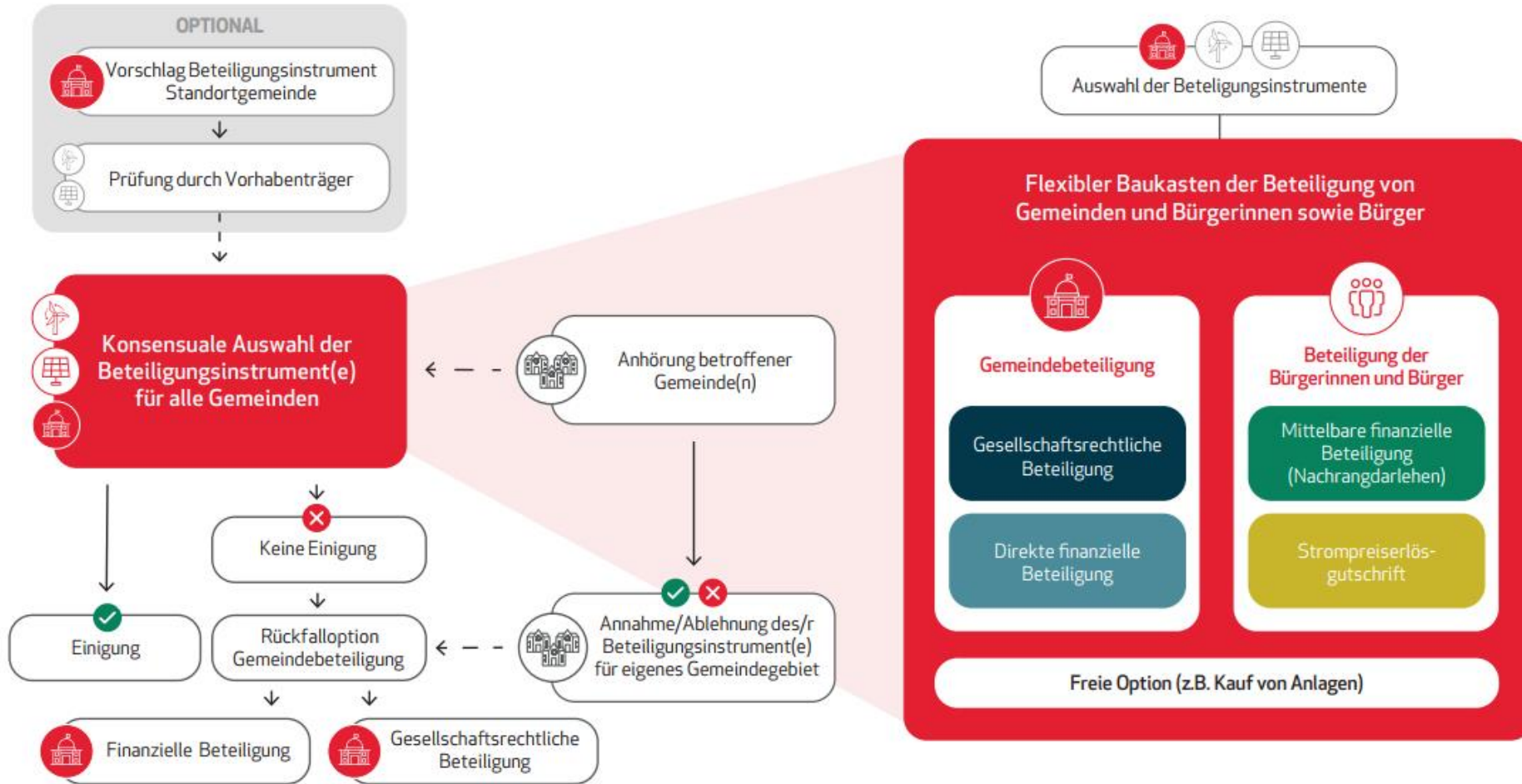
- staatliche Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels
  - erhöhte staatliche Gestaltungsfreiheit bei Regelungen, die (auch) dem Klimaschutz dienen

# Kernelemente des Vorschlags

- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „große“ PV-Freiflächenanlagen (ausgenommen besondere PV-Anlagen)
- ▶ Konsensuale Einigung zwischen Gemeinde und Vorhabenträger als Standardmodell
- ▶ Wahl aus einem Baukasten mit Beteiligungsoptionen
- ▶ Letztentscheidungsrecht der Gemeinden bezüglich gesellschaftsrechtlicher Beteiligung
- ▶ Rückfalloption für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen

# Elemente des „Baukasten“

- ▶ „Baukasten“ enthält Instrumente zur **Gemeindebeteiligung** und zur **Bürgerbeteiligung**
- ▶ Großes Maß an **Flexibilität** in der Ausgestaltung der Beteiligungsformen
- ▶ Die bislang vielfach praktizierte **Ausnahmeentscheidung** (§ 1 Abs. 3 BüGembeteilG) wird **entbehrlich**
  - Keine Genehmigung für individuelle Lösung erforderlich – Reduzierung des Verwaltungsaufwands
  - Obergrenze oder Untergrenze der Wertigkeit der aus dem Baukasten gewählten Instrumente muss nicht definiert werden, da konsensuale Lösung dazu führen dürfte, dass eine für beide Parteien **angemessene Vereinbarung** zustande kommt
- ▶ Für wesentliche **Elemente** des **Baukastens** wird eine **Leitlinie** von geeigneten Instrumenten **gesetzlich vorgegeben**
- ▶ Daneben ist eine „**freie Option**“ vorgeschlagen, die es Vorhabenträgern und Gemeinden erlaubt, vollständig individuelle Lösung auszuhandeln



BBH/IKEM (2024): Regelungsvorschlag für einen Beteiligungsmechanismus des reformierten BüGembeteilG M-V. Eigene Darstellung.

# Finanzielle **Gemeindebeteiligung**

- ▶ Als nicht-steuerliche Sonderabgabe wohl rechtlich zulässig
- ▶ Zahlung **neben Zahlung** gemäß § 6 EEG, aber **Anrechnung** der Zahlungen nach § 6 EEG ist möglich
- ▶ Art der Zahlung: **Leistungsabhängige Zahlung**
  - **Erprobtes Modell** durch § 6 EEG, das keine neuen Strukturen erfordert
  - **Proportionale Belastung** der Anlagenwirtschaftlichkeit in Abhängigkeit vom Ertrag
  - Höhere **Einzelfallgerechtigkeit** bezüglich des Grundrechtseingriffes
  - Anknüpfungspunkt: eingespeiste Strommenge; fiktive Strommenge könnte wegen der aufwendigen Ermittlung gestrichen werden
- ▶ **Zweckbindung** der Mittel
  - Erforderlich für die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit
  - Erweiterung der bisherigen Zweckbindung ist gegebenenfalls denkbar; erforderlich ist, dass die Mittel zweckgerichtet für die belastete Gruppe und damit im Wesentlichen für die Akzeptanzsteigerung eingesetzt werden

# Gesellschaftsrechtliche **Gemeindebeteiligung**

- ▶ Im Kern: Beibehaltung der bisherigen Regelungen
- ▶ **Beschränkung** der maximal verpflichtend anzubietenden Anteile auf **20 %**
  - Gemeinden können weniger Anteile wählen
- ▶ Bei **mehreren berechtigten Gemeinden** sollte der Anteil so bestimmt werden, dass der maximale Anteil an den Anteil der **Gemeindefläche** angepasst wird

# Ersatzbeteiligung

- ▶ Keine Partei soll eine Beteiligung durch Blockade der Verhandlungen verhindern können
- ▶ Anreiz zum Abschluss einer Vereinbarung soll bestehen bleiben
  - Ersatzbeteiligung soll keinen Anlass dazu bieten, keine Vereinbarung abzuschließen
  - Die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben darf nicht beeinträchtigt werden
- ▶ Grundfall der Ersatzbeteiligung: Beteiligung der Gemeinden
  - **Wahlrecht** der Gemeinden zwischen **finanzieller** und **gesellschaftsrechtlicher** Beteiligung  
→ gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Grundgedanke des BüGembeteilG soll bestehen bleiben
- ▶ Keine Beteiligung der Bürger:innen im Rahmen der Ersatzbeteiligung

## Ausblick

- ▶ § 22b Abs. 6 EEG - Referentenentwurf des BMWK (Stand 27.08.2024):

*„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, **gilt einschränkend, dass diese Regelungen den Anlagenbetreibern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen.** Dabei ist den Anlagenbetreibern **stets die Möglichkeit** zu geben, den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von **nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge** entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen **Beteiligung nach § 6 anzubieten**, soweit § 6 anwendbar ist.“*

- ▶ **Aber:** Widerstand der Länder!

**Aktuell**

Regelung aus dem Entwurf gestrichen (Stand: 15.10.2024)



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe